



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 2

Februar

2009

Inhalt

15. Benedikt XVI.: XXIII. Weltjugendtag; Hinweis. S. 18
16. Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion DIGNITAS PERSONAE über einige Fragen der Bioethik; Hinweis. S. 18
17. Hirtenwort zum Familienfasttag 2009. S. 18
18. Indexpzahlen für das Jahr 2008. S. 20
19. Firmungen: Ergänzungen, Korrekturen. S. 20
20. Statuten der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg. S. 20
21. Personalmeldungen. S. 33
22. Mitteilungen. S. 34

15. Benedikt XVI.: XXIII. Weltjugendtag: Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 182 mit dem Titel

Predigten, Ansprachen und Grußworte
im Rahmen der Apostolischen Reise
von Papst Benedikt XVI. nach Sydney
anlässlich des XXIII. Weltjugendtages

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet:

http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_182.pdf

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2009, Prot.Nr. 107/09

16. Kongregation für die Glaubenslehre:

Instruktion DIGNITAS PERSONAE über einige Fragen der Bioethik: Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 183 mit dem Titel

Kongregation für die Glaubenslehre:
Instruktion DIGNITAS PERSONAE
über einige Fragen der Bioethik

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet:

http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_183.pdf

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2009, Prot.Nr. 108/09

17. Hirtenwort zum Familienfasttag 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung will auch heuer wieder unsere Augen, aber noch mehr unser Herz öffnen

für Menschen in Not, für benachteiligte Frauen und Familien, die unter schwierigsten Bedingungen ums Überleben kämpfen.

Die Worte des Herrn „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40) sollen uns gerade in der Fastenzeit Ansporn und Ermutigung für ein christlich motiviertes solidarisches Handeln sein. Dieses „gering“ bezieht sich nicht auf die Stellung dieser Menschen vor Gott, denn dort werden – wie es der Apostel Paulus im 1. Korintherbrief bekennt – die Kleinsten oft die Größten sein, „... denn das Schwache in der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zuschanden zu machen, und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (vgl. 1 Kor 1,27-29).

„Gering“ bezieht sich also wohl auf ihre Stellung in der Gesellschaft, ihr Ansehen vor den Augen der Welt. Aber gerade in diesen Geringen, die vor der Welt so unbedeutend erscheinen, ist Christus ganz gegenwärtig. Jesus solidarisiert sich mit jenen, die vor der Welt nicht als die Starken, die Bedeutenden erscheinen, er gibt den Schwachen, den Verachteten eine Würde, ein Ansehen, das die Welt nicht geben kann oder will.

Die Würde eines Menschen kommt nicht nur, aber doch auch darin zum Ausdruck, dass es ihm möglich ist, selbstbestimmt zu handeln. Deshalb legt die Aktion Familienfasttag ihren Akzent nicht auf die Sammlung von Almosen für Bedürftige, sondern es geht darum, benachteiligten Menschen mit Spenden zu helfen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Mit konkreten Projekten sollen Frauen ermächtigt werden, ihre Lebenssituation selbst nachhaltig zu verbessern und ihren Kindern Bildung und Zukunftschancen zu erschließen.

So hoffen heuer tausende Mütter im indischen Gangesdelta auf Unterstützung durch die Aktion Familienfasttag, um ihren Kindern sauberes Wasser, ausgewogene Ernährung, Bildung und Zukunftsperspektiven zu ermöglichen. Auf den Philippinen warten die Opfer von schweren Wirbelstürmen auf Hilfe aus Österreich, um umweltgerechte und nachhaltige Wiederaufbauprogramme durchführen zu können. In Nicaragua setzen Frauenorganisationen auf die Partnerschaft mit der Katholischen Frauenbewegung Österreichs, um Opfern von Gewalt Rechtsbeistand sowie medizinische und therapeutische Behandlung zu ermöglichen.

Ihre Bereitschaft zum Teilen stärkt Familien im Kampf gegen die Armut. Deshalb meine Einladung und Bitte: Beteiligen Sie sich als solidarisch denkende Christen an der Aktion Familienfasttag. Am 2. Sonntag in der Fastenzeit wird traditionsgemäß in den katholischen Kirchen

unseres Landes bei den Sonntagsgottesdiensten für die Aktion Familienfasttag gesammelt. In vielen Pfarren laden Frauen nach dem Gottesdienst zur Fastensuppe ein. Mit Ihrer Spende helfen Sie vielen Menschen, ein Leben in Würde zu führen. Die Bereitschaft zu teilen, eine Spende zur Verfügung zu stellen, ist sicher ein Fasten, wie es Gott gefällt, weil es Ausdruck wahrer Gottes- und Nächstenliebe ist.

So grüßt und segnet Sie
Ihr

+ *Alois Kohlgamer*
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2009, Prot.Nr. 109/09

18. Indexzahlen 2008

VERBRAUCHERPREIS- INDIZES

nächste Veröffentlichung: 27. 2. 2009

Monat	% zu Vorjahr	VPI 2005	VPI 2000	VPI %	VPI 86	VPI 76	VPI 66	VPI I	VPI II	KHPI	LHKI (45)	LHKI (38)
Dez. 07	3,6	105,7	116,9	123,0	160,9	250,1	438,9	559,2	560,9	4234,2	4913,0	4172,9
Ø 07	2,2	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4	548,3	550,1	4152,1	4817,8	4092,0
Jän. 08	3,2	105,3	116,5	122,6	160,3	249,1	437,2	557,0	558,8	4218,2	4894,4	4157,1
Feb. 08	3,2	105,6	116,8	122,9	160,7	249,8	438,5	558,6	560,4	4230,2	4908,4	4169,0
März 08	3,5	106,4	117,7	123,8	161,9	251,7	441,8	562,9	564,7	4262,3	4945,6	4200,6
April 08	3,3	106,7	118,0	124,2	162,4	252,5	443,0	564,4	566,3	4274,3	4959,5	4212,4
Mai 08	3,7	107,4	118,8	125,0	163,5	254,1	445,9	568,1	570,0	4302,3	4992,1	4240,0
Juni 08	3,9	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8	447,2	569,7	571,6	4314,4	5006,0	4251,9
Juli 08	3,8	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6	446,8	569,2	571,0	4310,3	5001,4	4247,9
Aug. 08	3,7	107,4	118,8	125,0	163,5	254,1	445,9	568,1	570,0	4302,3	4992,1	4240,0
Sep. 08	3,8	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8	447,2	569,7	571,6	4314,4	5006,0	4251,9
Okt. 08	3,1	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6	446,8	569,2	571,0	4310,3	5001,4	4247,9
Nov. 08	2,3	107,3	118,7	124,9	163,3	253,9	445,5	567,6	569,4	4298,3	4987,4	4236,1
Dez. 08 ¹⁾	1,3	107,1	118,5	124,7	163,0	253,4	444,7	566,6	568,4	4290,3	4978,1	4228,2
Ø 08 ¹⁾	3,2	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2	565,9	567,8	4285,6	4972,7	4223,6

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am: 15.01.2009

1) Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005

VPI 2000 Verbraucherpreisindex 2000, Basis 2000

VPI 96 Verbraucherpreisindex 1996, Basis 1996

VPI 86 Verbraucherpreisindex 1986, Basis 1986

VPI 76 Verbraucherpreisindex 1976, Basis 1976

VPI 66 Verbraucherpreisindex 1966, Basis 1966

VPI I Verbraucherpreisindex durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalte (I), Basis 1958

VPI II Verbraucherpreisindex vierköpfiger Arbeitnehmerhaushalte (II), Basis 1958

KHPI Kleinhandelspreisindex, Basis: März 1938

LHKI (45) Lebenshaltungskostenindex für eine vierköpfige Arbeiterfamilie, Basis: April 1945

LHKI (38) Lebenshaltungskostenindex für eine vierköpfige Arbeiterfamilie, Basis: April 1938

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2009, Prot.Nr. 110/09

19. Firmungen: Ergänzungen, Korrekturen

Visitation: Lessach: 26./27. Juni 2009 [statt 16./17. Mai 2009]

Firmungen:

18. April 2009	Lofer (gemeinsam mit Weißbach)	Prälat Appesbacher
25./26. April 2009	Seekirchen	Prälat Vavrovsky
19. Juli 2009	Brandenberg	Erzbischof Kothgasser
24. Mai 2009	Reith i.A.	Abt Anselm Zeller

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2009, Prot.Nr. 111/09

20. Statuten der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg

Am 4. 5. 2007 vom Vorstand der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg beschlossen¹

§ 1

- (1) **Name:** Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg
- (2) **Sitz** der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg ist die Stadt Salzburg. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg und Teile des Bundeslandes Tirol (Erzdiözese Salzburg).

¹ In der Folge am 15. 6. 2007 in der 60. Hauptversammlung der Katholischen Aktion Salzburg beschlossen.

- (3) Die Anerkennung innerhalb der Erzdiözese Salzburg hat der Verein „Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg“ als Mitglied der Katholischen Aktion Salzburg laut Statut der Katholischen Aktion vom 6. 2. 2001, veröffentlicht im Verordnungsblatt Nr. 3/März 2001, S. 35–42, sowie nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Kanonischen Rechtes.
- (4) In den Pfarren der Erzdiözese Salzburg können Zweigstellen, allenfalls Zweigvereine, eingerichtet werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben:

- (1) Die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg dient ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg nimmt teil am Grundauftrag der Katholischen Kirche: Verkündigung, Gottesdienst, Menschendienst und Gemeinschaft.
- (3) Die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg kümmert sich um umfassende und flächendeckende kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese Salzburg unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen von Jugendlichen (Schule, Arbeit, Arbeitsuche, ...). Ihre Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeitsbereiche:
 - Führung einer Servicestelle für pfarrliche kirchliche Jugendarbeit
 - sinnvolle Freizeitgestaltung
 - Unterstützung der pfarrlichen Jugendarbeit
 - territoriale kirchliche Jugendarbeit
 - Schulpastoral
 - Firmungspastoral
 - Lobbyarbeit für Jugendliche
- (4) Sie gibt für diese Arbeit die notwendigen Arbeitsbehelfe, Zeitschriften und Hilfsmittel aller Art heraus.
- (5) Die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg arbeitet nach den Prinzipien der Katholischen Aktion (siehe KA-Statut vom 6. 2. 2001).
- (6) Die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg ist politisch unabhängig.

§ 3

Mittel und ihre Aufbringung:

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Anliegen junger Menschen
 - b) auf Pfarr-, Dekanats-, Regions- und Diözesanebene: Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Exkursionen, Versammlungen, Diskussionsrunden, Durchführung von Projekten und Kampagnen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben und Reisen
 - c) die Herausgabe von Zeitschriften, Homepages, Rundschreiben und sonstigen Publikationen
 - d) gesellige Zusammenkünfte
 - e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vertretung in Landes- und Bundesorganisationen, deren Tätigkeit den Vereinszweck betrifft
 - g) Führung einer Bibliothek und Materialbörse
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere mit den kirchlichen Jugendzentren YoCo und Iglu und der Katholischen Hochschuljugend Österreichs am Hochschulort Salzburg.
- (2) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen
 - b) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen sowie sonstige Verfügungen
 - c) Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Herausgabe von Medien aller Art

§ 4

- (1) **Die Mitglieder** der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) römisch-katholische Jugendliche im Alter von 15–30 Jahren, die im Gebiet der Erzdiözese Salzburg leben,
 - b) Mitglieder von Gruppen bzw. Funktionäre/innen der Pfarr-,

Dekanats-, Regional- und Diözesanebene der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg

- c) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus der kategorialen Arbeit der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg (z. B. Orientierungstageleiter/innen)
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell und/oder materiell fördern.
 - (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg von deren Generalversammlung ernannt werden.

§ 5

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

- (1) **Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft** bei Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. Niederlegung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Katholische Jugend der Erzdiözese Salzburg kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

- (1) **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg teilzunehmen und die Ein-

richtungen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.
- (4) Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Anteil an der Beratung in der Generalversammlung und verpflichten sich zur geistigen und materiellen Unterstützung der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8

Organe der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg“ sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

- (1) Die **Generalversammlung** ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 zweiter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich spätestens zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung eine halbe Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende,

bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. bzw. 3. Vorsitzende. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten sich der Stimme enthalten oder ungültig stimmen, ist nach einer neuerlichen Debatte die Abstimmung einmal zu wiederholen.

§ 10

Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

- (1) Der **Vorstand** der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende/r (ehrenamtlich)
2. zweite/r Vorsitzende/r (ehrenamtlich)
3. dritte/r Vorsitzende/r (ehrenamtlich)
4. Kassier/in (ehrenamtlich)
5. max. 3 weitere ehrenamtliche Vorstandsmitglieder
6. geistlicher Assistent (hauptamtlich)
7. der/die mit der Teamleitung beauftragte Organisationsreferent/in (hauptamtlich)
8. max. 2 Organisationsreferent/in mit 40h-Anstellung (hauptamtlich)
9. Geschäftsführer/in des Bereichs Jugend (hauptamtlich)
10. ein/e Vertreter/in der Jugendleiter/innen (hauptamtlich)

- (2) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und zwei Mitglieder des Vorstandes sollen aus dem Tiroler Teil der Erzdiözese Salzburg stammen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende ist dem Präsidium der KA vorzuschlagen und bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg (KA-Statut §4 Abs.2).
- (5) Der geistliche Assistent wird dem Präsidium der KA zum Antrag an den Erzbischof vorgeschlagen und von diesem bestellt (KA-Statut § 5 Abs. 1)
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich Meldung an das Präsidium der Katholischen Aktion Salzburg zu erstatten, welches umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (8) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzende/der, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, und mehr als die Hälfte der Anwesenden ehrenamtliche stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind.
- (11) Alle Abstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

- (12) Wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten sich der Stimme enthalten oder ungültig stimmen, ist nach einer neuerlichen Debatte die Abstimmung einmal zu wiederholen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 8) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 12).
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 6) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) diözesane Veranstaltungen, Projekte und Kampagnen
- (2) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- (3) Öffentlichkeitsarbeit für Inhalte und Aktivitäten der kirchlichen Jugendarbeit der Erzdiözese Salzburg und Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Themen
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (6) Vertretung der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg in allen Bereichen, insbesondere gegenüber der Erzdiözese Salzburg, den Ländern Salzburg und Tirol, der Katholischen Jugend Österreichs
- (7) Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit auf Regional-, Dekanats- und Pfarrebene

- (8) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (9) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (10) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (11) Aufnahme und Kündigung von eigenfinanzierten Angestellten der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg im Einvernehmen mit dem Präsidium der KA Salzburg.
- (12) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- (13) Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers an das Präsidium der Katholischen Aktion Salzburg
- (14) Vorschläge zur Stellenbeschreibung und Anstellung von Angestellten der Katholischen Aktion Salzburg, welche laut Dienstpostenplan der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg zugeteilt sind, an das Präsidium der Katholischen Aktion Salzburg
- (15) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Jahresabschlüsse
- (16) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern des Vereins und der Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (17) Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge
- (18) Anschaffungen, Investitionen, Instandhaltung
- (19) Herausgabe von Zeitschriften, Werkbriefen und Informationsblättern
- (20) Herausgabe von Behelfen, Unterlagen und Materialien für kirchliche Jugendarbeit

§ 13

- (1) Der/die **Vorsitzende** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die mit der Teamleitung beauftragte Organisationsreferent/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Offizielle Schreiben der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg sind durch den/die Vorsitzende/n oder den/die 2. bzw. 3. Vorsitzende/n und, je nach Art der Angelegenheit, von dem/der Organisationsreferent/in, dem/der Kassier/in oder vom Leiter/von der Leiterin des zuständigen Gremiums zu zeichnen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn diese von vier Mitgliedern verlangt wird.
- (6) Der/die mit der Teamleitung beauftragte Organisationsreferent/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

§ 14

- (1) Zwei **Rechnungsprüfer** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das **vereinsinterne Schiedsgericht** berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg zusammen. Es wird

derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

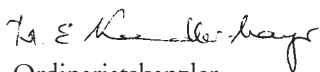
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

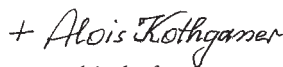
§ 16

- (1) Über die freiwillige Auflösung der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Vermögen der Katholischen Jugend der Erzdiözese Salzburg fällt an die Katholische Aktion Salzburg mit der Auflage zu, dieses Vermögen wieder ausschließlich und zur Gänze für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit, jedenfalls nur und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Dieses Statut hat der Herr Erzbischof nach Beratung im Konsistorium am 10. Juli 2007 zur Kenntnis genommen. Es wurde durch die die Vereinsbehörde genehmigt und tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2007 in Kraft.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

21. Personalnachrichten

- **Zivile Auszeichnung** (27. November 2008)
Ehrenzeichen der Marktgemeinde Hopfgarten/Br.:
GR Herbert Haunold
- **Katholische Aktion**
Geistlicher Assistent des Jugendzentrums IGLU:
GR Mag. Egbert Piroth (19. Jänner 2009)
- **Katholisches Hochschulwerk -Verwaltungsrat**
Diözesanvertreter der Diözese Gurk:
MMag. Herbert Burgstaller (19. Jänner 2009)
- **Dienstentpflichtung**
Prälat Domkap. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer als
Stellvertreter des ständigen Vorsitzenden der „Arbeitsgemeinschaft
Salzburger Hochschulwochen“ (26. Jänner 2009)
- **Todesfälle**
GR Johann Hönegger, Pfarrer i. R., geboren am 17. 2. 1922,
Priesterweihe am 10. 7. 1949, gestorben am 24. 12. 2008

KR Josef Niederacher, Pfarrer i. R., geboren am 15. 7. 1915,
Priesterweihe am 9. 5. 1940, gestorben am 6. 1. 2009

22. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Prof. KR Josef Alkuin Loley
Haus der Senioren im Diakoniezentrum
Zimmer 415
Guggenbichlerstraße 20
5026 Salzburg
Tel. 0662/62 87 88
- **Neue E-Mail-Adresse**
Erzb. Pfarramt Jochberg und Erzb. Pfarramt Aurach:
pfarre.jochberg@pfarre.kirchen.net
- **Neue Faxnummer**
Erzb. Pfarramt Ebbs
Fax: 05373/42301-19
- **Geschlossene Dienststellen**
Gemäß Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg (DBO) § 8, Abs. 7, sind alle Dienststellen am Dienstag, 24. Februar 2009, nachmittags geschlossen.
- **Aussendungstermine Verordnungsblatt**
 - 16. Februar 2009
 - 16. März 2009
 - 15. April 2009
 - 14. Mai 2009
 - 15. Juni 2009
 - 15. Juli 2009
 - 17. August 2009
 - 15. September 2009
 - 15. Oktober 2009
 - 16. November 2009
 - 15. Dezember 2009
 - 14. Januar 2010

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Februar 2009

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Dr. Hansjörg Hofer
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg